

# T C Sonsbeck e.V. TCS 1975

## **Vereinsatzung**

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Tennisclub Sonsbeck e. V. TCS 1975. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter VR 2 1184 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Sonsbeck.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu fördern und allen Interessenten von der Jugend bis ins hohe Alter in ihrer Freizeit Erholung durch den Sport zu vermitteln, zur Erhaltung der Gesundheit.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Die Organe des Vereins (§ 5 b) können ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausüben (Ehrenamtspauschale).

Bei Bedarf können des Weiteren nebenberuflich tätige Vereinshelfer im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG beschäftigt werden (Ehrenamtspauschale).

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit

- der Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung
- sonstiger Helfer trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Sonsbeck, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Jugendlichen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalender-Halbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. (Zugang spätestens bis zum 30.06. bzw. 31.12.).
- 3.4 Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Anordnungen des Vorstandes, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch den Vorstand zeitweise vom Spielbetrieb oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein. Forderungen des Vereins, insbesondere rückständige Beiträge, bleiben bis zur Erledigung bestehen.

§ 4 Beiträge, Umlagen und Sonstiges

Die Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen sowie deren Fälligkeit werden nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben. Der Vorstand kann Forderungen im Einzelfall bei Bedürftigkeit erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit - maßgeblich ist das Verhältnis der Ja und Nein Stimmen - soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden wie „nicht anwesend“ bewertet.
- 6.3 Neufassung 17.02.2017: Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher per Mail und per Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.4 Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- 6.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand
  - a) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und
  - b) gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- 6.5 Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - 6.7.1 die Wahl des Vorstandes
  - 6.7.2 die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
  - 6.7.3 die Genehmigung der Jahresrechnung
  - 6.7.4 die Entlastung des Vorstandes
  - 6.7.5 die Änderung der Satzung

6.7.6 die Auflösung des Vereins

6.7.7 alle übrigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6.7.8. die Festsetzung der Vergütung für Vorstandsmitglieder einschließlich der Vertragsinhalte.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus den zwei

Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB

- dem Vorsitzenden und dem

- Geschäftsführer

- sowie

dem erweiterten Vorstand.

Bei der Besetzung der Vorstandsämter für den erweiterten Vorstand sind Personalunionen sowohl unter einander als auch mit den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB möglich.

Die Vorstandsämter gemäß § 26 BGB

(Vorsitzender und Geschäftsführer)

sind jedoch stets durch zwei natürliche Personen getrennt zu besetzen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Stellvertretender Vorsitzender

- Kassenwart -Sportwart

- Stellvertretender Sportwart

- Jugendwart

- Stellvertretender Jugendwart

7.2 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

- 7.3 In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorsitzender und/oder Geschäftsführer) bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand (Vorsitzender / Geschäftsführer) gewählt ist.
- 7.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten auf Antrag für den Verein gemachte Auslagen erstattet.
- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er erlässt die Platz- und Spielordnung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig:
- bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden und / oder des Geschäftsführers sowie
  - bei Anwesenheit von mindestens 50 % der gewählten persönlichen Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen zudem der Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

### § 8 Vermögensverwaltung

- 8.1 Der Verein hat die gesetzlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. Der Verein ermittelt das Vereinsergebnis als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben entsprechend § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, soweit er nicht gesetzlich zur Buchführung verpflichtet ist. Ausgaben für einzelne Maßnahmen oder Projekte kann der Vorsitzende mit dem Geschäftsführer ohne gesonderten Vorstandsbeschluss bis zur Höhe von 1.000 € eigenständig tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben im Einzelfall bis 8.000 € können nur durch Beschluss des Vorstandes getätigt werden, soweit dadurch keine Fremdfinanzierung des Vereins notwendig wird. Darüber hinausgehende Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 8.2 Mindestens einmal jährlich hat eine angekündigte Kassenprüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer stattzufinden. Der Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Kassenprüfungen vornehmen bzw. anordnen.
- 8.3 Der Verein hat die Voraussetzung des § 63 der Abgabenordnung zu erfüllen und dafür ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen.

§ 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind.  
Niederschriften der Mitgliederversammlung sind in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für das kommende Jahr, die die Kontrolle der Vermögensverwaltung gemäß § 8.1 vornehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Diebstähle auf Vereinsanlagen; bei etwa eingetretenen Unfällen haftet nicht der Verein, sondern die für diesen Zweck abgeschlossene Versicherung.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.2 Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Sonsbeck.  
Gerichtsstand ist der Sitz der für Sonsbeck zuständigen Gerichte.

Die Urfassung der Satzung wurde in der Gründungs-Mitgliederversammlung am 19.02.1975 beschlossen. Die erste Neufassung der Satzung erfolgte gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.1977.

Satzungsänderung zu § 3 Abs. 4 am 22.03.1979

Satzungsänderung zu § 2 Abs. 1-5 am 14.03.1986

Satzungsänderung zu § 3 Abs.3, § 7 Abs. 1 u. § 8 Abs. 1 am 09.03.1990

Satzungsänderung zu § 8 Abs. 1 am 15.03.1991

Satzungsänderung zu § 7 Abs. 1 am 21.01.1999

Satzungsänderung zu § 3 Abs. 3 und 4, § 4, § 7 Abs. 6 am 16.03.2000

Satzungsänderung zu § 2 Abs. 5; § 6 Abs. 2; § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 am 07.03.2008

Satzungsänderung zu § 2.4. und § 6.7.8. am 12.3.2010

Satzungsänderung zu § 7 am 23.3.2012

Satzungsänderung zu § 4, § 8 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 am 20.02.2015

Satzungsänderung zu § 2.4 am 11.03.2016

Satzungsänderung zu § 6.3 am 17.02.2017

Sonsbeck, den 05. März 2017

---

1. Vorsitzender

---

Geschäftsführer

